## Hinweise zur Famulatur nach § 15 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

## I. Zweck und Durchführung anhand des Wortlautes von § 15 ZApprO

(Abs. 1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

(2) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 aus. (siehe Formular "Zeugnis über die Famulatur")

Die Famulatur wir daher in Zahnarztpraxen oder anderen Einrichtungen mit zahnärztlicher Versorgung von Patienten absolviert.

Die Universität schließt mit fachlich und persönliche geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Bitte informieren Sie sich VOR Beginn der Famulatur bei der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg, Studiendekanat, Sachgebiet Zahnmedizin, dass eine vertragliche Vereinbarung mit der Praxis etc. besteht.

(3) Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beginnen, die nach Anlage 1 Nummer 9 und 10 vorgeschrieben sind.

Die nach Anlage 1 Nummer 9 und 10 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen sind folgende:

- 9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
- 10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Die Unterrichtsveranstaltungen nach den Nummern 9 und 10 umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 84 Stunden.

(4) Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.

Als zusammenhängender Mindestzeitraum dürfen jeweils 2 Wochen (14 Kalendertage). nicht unterschritten werden.

(5) Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

## II. Nachweis des Pflegedienstes

(Abs. 6) Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Das Zeugnis über die Famulatur nach Anlage 11 ZApprO (Formular "Zeugnis über die Famulatur") ist somit erst mit der Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung einzureichen. Ein vorheriger Überprüfung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

## III. Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Pflegedienstes nach § 15 Abs. 5 ZApprO

Als Nachweis der Ableistung der Famulatur ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Bescheinigung - die inhaltlich der Anlage 11 ZApprO entspricht - in der jeweiligen Landessprache und grundsätzlich in Übersetzung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, um welches Land und welche Einrichtung es sich handelt. Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (evtl. Konsulat) notwendig. Stempel/Siegel sind zu übersetzen.

Es wird empfohlen, die Anrechnung der im Ausland abgeleistete Famulatur vom LPA sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Fall rechtzeitig vor der Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu beantragen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind vollständig beim Landesprüfungsamt einzurechnen. Eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamt ist einzuplanen.

Kontaktadressen im Ausland stehen dem Landesprüfungsamt nicht zur Verfügung.